

2. den Leitern und anderen vertretungsbefugten Personen volkseigener Betriebe hinsichtlich der von diesen vertretenen Betriebe.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskunft über einzelne Eintragungen ist nur zu erteilen, wenn der Betreffende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist. In Zweifelsfällen ist durch das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen. Dieses kann andere Stellen hiermit beauftragen.

(3) Abschriften und Ausfertigungen aus den Registern dürfen nur erteilt werden, soweit Einsichtnahme gestattet oder Auskunft zu geben ist.

(4) Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der staatlichen Kontroll- und Untersuchungsorgane und der Gerichte.

§ 12

Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei einem Anträge Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich erteilt wird.

§ 13

Geltung sonstiger Bestimmungen

(1) Die Allgemeine Verfügung vom 12. August 1937 (Handelsregisterverfügung) sowie sonstige Bestimmungen sind für die volkseigene Wirtschaft nicht anzuwenden, soweit sie dieser Verordnung widersprechen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 23 und 37 der Handelsregisterverfügung.

(2) Die Vorschriften der §§ 9 bis 16 des Handelsgesetzbuches gelten nicht für die volkseigene Wirtschaft.

§ 14

Übertragung und Löschung früherer Registereintragungen

Für die Übertragung von Eintragungen, die bisher auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember

1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) erfolgten, in die Abteilung G sowie für die Löschungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe ergehen besondere Weisungen durch das Ministerium der Justiz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Für die erste Eintragung der volkseigenen Betriebe innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung finden die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 keine Anwendung. In diesem Falle wird der Antrag auf Eintragung des volkseigenen Betriebes sowie der vertretungsbefugten Personen in die Abteilung C durch das übergeordnete Verwaltungsorgan gestellt.

(2) Die Anträge werden in schriftlicher Form unter Beifügung des Dienstsiegels oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts gestellt.

(3) Die Unterschriften der zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen sind bei der ersten Eintragung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintragung des volkseigenen Betriebes in bestätigter Form durch das übergeordnete Verwaltungsorgan bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Wirkung des § 8 tritt mit der Eintragung des volkseigenen Betriebes in das Register C, spätestens jedoch am 1. Juli 1952, ein.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern Ministerium der Justiz

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Fechner
Minister

Anlage

zu § 3 vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

52/2« OBI
§ 124 DB7.4.52
Änderung
§ 60 (3)
VO 13. 10.52
52/1062 OBI

Linke Seite

Rechte Seite

Abteilung C

Nr. des volkseigenen Betriebes HRC

Nummer der Eintragung	a) Bezeichnung des volkseigenen Betriebes b) Sitz des volkseigenen Betriebes c) Übergeordnetes Verwaltungsorgan	Vertretungsbefugte Personen
1	2	3

Erlöschen von Vertretungsbefugnissen	Auflösung des volkseigenen Betriebes	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Verweisungen und Bemerkungen
4	5	6